

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

II ZR 103/64

Verkündet am

10. Januar 1966
Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Gastwirts Peter S c h [REDACTED], B [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Gastwirtin Erika S t [REDACTED] geb. E [REDACTED],
B [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr.
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. März 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Sie und Frau H[REDACTED] betrieben gemeinsam drei Lokale, darunter die "Kl[REDACTED] S[REDACTED]". Als die Parteien in Scheidung lebten, vereinbarten sie am 28. Januar 1962 mit Zustimmung von Frau H[REDACTED] u.a., die Klägerin übernehme zum 1. März 1962 die "Kl[REDACTED] S[REDACTED]" als Alleininhaberin und scheide aus den anderen beiden Betrieben aus.

Die Parteien und Frau H[REDACTED] haben die drei Betriebe vereinbarungsgemäß geteilt. Die Parteien streiten aber noch um die gegenseitige Abrechnung.

- 3 -

Die meisten Streitpunkte haben sich in den Vorinstanzen erledigt. Danach steht dem Beklagten gegen die Klägerin eine Forderung von 470,82 DM zu. In der Revisionsinstanz geht der Streit noch um folgendes:

1. Auf einen nach dem 28. Januar 1962 gestellten Antrag des Beklagten hat das Finanzamt die rückständigen Einkommen- und Kirchensteuern der Parteien in diejenigen Beträge aufgeteilt, die sich bei einer getrennten Veranlagung der Parteien ergeben.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß der Beklagte sie von der danach auf sie entfallenden Steuerschuld befreien müsse. Sie beruft sich dafür auf Ziff. 4 Satz 1 der Vereinbarung, wonach "Verpflichtungen oder Schulden irgendwelcher Art" von ihr "nicht übernommen" worden sind. Sie hat im Laufe des Rechtsstreits auf ihre Steuerschuld selbst 2.000 DM gezahlt, mit ihrem Erstattungsanspruch gegen ein Guthaben des Beklagten aufgerechnet, in der Berufungsinstanz in diesem Umfang den Rechtsstreit für erledigt erklärt und - von einem in der Revisionsinstanz nicht mehr interessierenden Zahlungsantrag abgesehen - zuletzt nur noch beantragt, den Beklagten zu verurteilen, sie von ihrer restlichen Steuerverbindlichkeit in Höhe von 1.947,75 DM zu befreien.

Der Beklagte hat der Erledigungserklärung widersprochen. Klagabweisung beantragt und im Wege der Anschlußberufung widerklagend die 2.000 DM, gegen die die Klägerin mit ihrem Erstattungsanspruch aufgerechnet hat, sowie einen weiteren Betrag von 8.029,18 DM verlangt.



2. Am 1. März 1962 lagerten in der "Kl. [REDACTED] S. [REDACTED]" Waren im Einkaufswert von 4.539,30 DM, die der Beklagte der Klägerin belassen hat. Die Klägerin hat dem Beklagten den Einkaufswert dieser Waren gutgebracht. Der Beklagte nimmt aber auch den Differenzbetrag bis zu dem etwa dreimal so hohen Verkaufswert für sich in Anspruch. Er verweist dabei auf eine im Februar 1962 getroffene Nachtragsvereinbarung, in der es u.a. heißt:

Der in der "Kl. [REDACTED] S. [REDACTED]" lagernde Warenbestand wird für die Lieferanten- und sonstigen Verpflichtungen der "Kl. [REDACTED] S. [REDACTED]" verwendet. Sollte der ausstehende, noch zu zahlende Betrag nicht durch die Inventuraufnahme ausreichen, so verpflichtet sich Herr Sch. [REDACTED], den Restbetrag aus seinem Privatvermögen zu decken. Frau Sch. [REDACTED] verpflichtet sich, im Monat Februar keine Geschäftseinnahmen für Privatzwecke zu entnehmen und die gesamten Einnahmen dem Bevollmächtigten Peter Sch. [REDACTED] zu überlassen, der ganz allein nur berechtigt ist, das Inkasso der drei Betriebe vorzunehmen, um die Schulden damit zu decken. Frau Sch. [REDACTED] darf bis 400 DM laut Quittung entnehmen.

Der Beklagte meint, mit Rücksicht darauf müsse ihm der Erlös aus dem Verkauf des gesamten Warenbestandes gutgebracht werden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Erledigung des Rechtsstreits in Höhe von 2.000 DM festgestellt, hat den Beklagten verurteilt, die Klägerin von ihrer restlichen Steuerverbindlichkeit zu befreien und hat die Klägerin auf die Widerklage nur zur Zahlung der unstreitigen 470,82 DM verurteilt.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage und die Verurteilung der Klägerin zur Zahlung von noch 10.029,18 DM.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat zu den "Verpflichtungen oder Schulden irgendwelcher Art" im Sinne von Ziff. 4 Satz 1 der Vereinbarung vom 28. Januar 1962 auch die gemeinsamen Einkommen- und Kirchensteuerrückstände der Parteien gerechnet und hat diese Bestimmung, wonach solche Schulden von der Klägerin "nicht übernommen" würden, dahin ausgelegt, daß der Beklagte sie im Innenverhältnis allein habe übernehmen wollen.

Das ist entgegen der Ansicht der Revision nicht zu beanstanden.

1. Die Annahme des Berufungsgerichts, die Parteien hätten mit den Worten, daß die bis dahin gemeinsamen Schulden von der Klägerin "nicht übernommen" würden, sagen wollen, diese Schulden habe nunmehr der Beklagte allein zu tragen, läßt keinen sachlich-rechtlichen Fehler erkennen und wird von der Revision nicht angegriffen.

2. Die Ziff. 4 betraf zwar nur die durch den Betrieb der drei Lokale entstandenen Verbindlichkeiten der Parteien. Dazu durfte das Berufungsgericht aber auch die gemeinsamen Einkommen- und Kirchensteuerschulden rechnen. Die Parteien haben nämlich nach der Feststellung des Berufungsgerichts auch diese Schulden als aus dem Betrieb herrührend angesehen, weil sie ihr Einkommen in erster Linie aus dem Betrieb gezogen hatten.

3. Das Berufungsgericht hat u.a. ausgeführt, der Beklagte habe die gesamten Steuerschulden deshalb allein übernommen, weil er der Klägerin die Möglichkeit habe geben wollen, sich ohne Vorbelastung mit irgendwelchen Schulden eine neue Existenz aufzubauen.

Zu Unrecht hält die Revision diese Feststellung für falsch oder doch für unbewiesen. Zunächst hatte zwar die Klägerin die auf die "Kl. S." entfallenden Lieferantenschulden übernehmen sollen. In dem Nachtrag hatten die Parteien jedoch vereinbart, der Beklagte übernehme auch diese Verbindlichkeiten, wofür die Klägerin ihm bis auf eine Privatentnahme von 400 DM die gesamten Einnahmen aus den drei Lokalen für Februar 1962 zur Abdeckung der Schulden überlasse. Daraus durfte das Berufungsgericht folgern, die Klägerin habe sich im Februar 1962 hinsichtlich ihrer Barentnahmen zwar eingeschränkt, habe dafür aber von allen Verbindlichkeiten, auch denen aus rückständigen Einkommen- und Kirchensteuern, freigestellt werden sollen. Dabei war es entgegen der Ansicht der Revision unerheblich, daß die Klägerin noch Vermögen besaß.

4. Des weiteren wendet die Revision ein, wenn in Ziff. 4 Satz 1 von Schulden die Rede sei, die von der Klägerin "nicht übernommen" würden, so könne sich das nur auf Verbindlichkeiten beziehen, mit denen von vornherein auch der Beklagte belastet gewesen sei, nicht also auf persönliche Steuerschulden der Klägerin, die diese auch ohne Übernahme allein begleichen müssen.

Dabei übersieht die Revision jedoch, daß es sich bei den Einkommen- und Kirchensteuerrückständen am 28. Januar 1962 noch um gemeinsame Schulden gehandelt hat, da die Aufteilung erst später erfolgt ist.

5. Weil die Parteien die Einkommen- und Kirchensteuern als im Betrieb entstandene Verbindlichkeiten angesehen haben, geht auch der Hinweis der Revision fehl, die Parteien würden die Übernahme der Steuerschulden, wenn sie sie gewollt hätten, in der ihre persönlichen Ansprüche regelnden Ziff. 5 und nicht in der die geschäftliche Auseinandersetzung betreffenden Ziff. 4 vereinbart haben.

Ebensowenig kann die Revision einwenden, aus der Stellung der Ziff. 4 ergebe sich, daß bei der Ansicht des Berufungsgerichts auch Frau H. mit den Steuerschulden der Klägerin belastet worden wäre. Insoweit haben nämlich die Parteien später, wie das Berufungsgericht dargelegt hat, ihre Vereinbarungen durch einen Nachtrag ergänzt und die Haftung der Frau H. ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Zu Unrecht beruft sich die Revision gegenüber der Auslegung des Berufungsgerichts auf den letzten Satz der Ziff. 4. Das Berufungsgericht hat sich mit diesem Satz eingehend befaßt, hat ihm aber keine ausschlaggebende Bedeutung für die Auslegung von Satz 1 beigemessen. Diese Würdigung ist möglich und muß deshalb von der Revision hingenommen werden.

7. Die Parteien haben zwar den Fall, daß die Einkommen- und Kirchensteuern vom Finanzamt auf die Parteien aufgeteilt würden, am 28. Januar 1962 möglicherweise nicht bedacht. Jedenfalls haben sie für diesen Fall keine Regelung getroffen.

Es verstand sich aber von selbst, daß der Beklagte seine Verpflichtung, die gesamten rückständigen Einkommen- und Kirchensteuern zu zahlen, nicht ohne Zustimmung der Klägerin ändern konnte, indem er beim Finanzamt die Aufteilung der Steuerrückstände beantragte. Das Berufungsgericht hat deshalb entgegen der Ansicht der Revision auch § 157 BGB nicht verletzt.

II. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Parteien hätten vereinbart, den von der Klägerin zum 1. März 1962 mit der "Kl. S." übernommenen Warenbestand mit dem Einkaufspreis zu bewerten; denn nur das sei wirtschaftlich vernünftig und vertretbar gewesen.

Die dagegen erhobenen Revisionsangriffe sind gleichfalls unbegründet.

Die Revision geht selbst davon aus, daß der Beklagte berechtigt gewesen wäre, die Waren bei der Übergabe der "Kl. S." an die Klägerin abzuholen. Dem entsprach es, daß die Klägerin die Übernahme der Waren hätte ablehnen können; denn aus der Vereinbarung vom 28. Januar 1962 und dem Nachtrag ergibt sich nichts dafür, daß der Beklagte das Wahlrecht gehabt hätte, die Waren selbst zu veräußern oder sie in der "Kl. S." zu belassen. Auch die Revision nimmt ein solches Wahlrecht für den Beklagten nicht in Anspruch. Andererseits zieht sie nicht in Zweifel, daß die Klägerin die Möglichkeit gehabt hätte, Waren gleicher Art und Güte im Großhandel zu kaufen. Unter diesen Umständen kann aber nicht angenommen werden, die geschäftsgewandte Klägerin sei bereit gewesen, dem Beklagten für die übernommenen Waren mehr als den Großhandelspreis zu zahlen.

Schließlich läßt sich entgegen der Ansicht der Revision auch unter keinem anderen Gesichtspunkt aus der Nachtragsvereinbarung etwas dafür herleiten, daß die Klägerin, wenn sie die Waren übernahm, verpflichtet gewesen wäre, dem Beklagten mehr als den Einkaufswert gutzubringen.

III. Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet und muß mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Bukow

Dr. Schulze

Fleck